

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium Lehramt an Gymnasien sowie der Sekundarstufe I und der Primarstufe im Fach Musik an allgemein bildenden Schulen an der Universität Potsdam vom 15. Juli 2004

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium Lehramt an Gymnasien sowie der Sekundarstufe I und der Primarstufe im Fach Musik an allgemein bildenden Schulen an der Universität Potsdam

Vom 15. Juli 2004

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 393) am 15. Juli 2004 folgende Ordnung für das Lehramt an Gymnasien sowie der Sekundarstufe I und der Primarstufe im Fach Musik erlassen:<sup>1</sup>

### Inhalt

#### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Leistungserfassungsprozess
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Täuschung

#### II. Bachelorstudium

- § 15 Ziel des Bachelorstudiums
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abschluss des Bachelorstudiums

#### III. Masterstudium

- § 20 Ziel des Masterstudiums
- § 21 Zugangsvoraussetzungen
- § 22 Inhalt des Masterstudiums
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Abschluss des Masterstudiums

#### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Graduierung
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 3. November 2004.

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Komplexe Struktur BA/MA Lehramt Musik
- Anlage 3: Studienverlaufspläne

#### I. Allgemeiner Teil

##### § 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien, sowie der Sekundarstufe I und der Primarstufe im Fach Musik findet auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004 (GVBl. I S. 7) statt.

(2) Im Studium sollen die Studierenden befähigt werden, in den Klassenstufen des von ihnen gewählten Lehramtes einen berufsfeldnahen und wissenschaftlich fundierten Musikunterricht zu gestalten. Dazu eignen sich die Studierenden notwendige künstlerisch-praktische Fertigkeiten sowie musikpädagogisches und musikwissenschaftliches Fachwissen an.

##### § 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium.

(2) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich grundsätzlich<sup>2</sup> wie folgt:

1. Fach	95 Leistungspunkte
(davon Bachelorarbeit:	6 Leistungspunkte)
2. Fach	70 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	15 Leistungspunkte
	<hr/>
	180 Leistungspunkte

(3) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe gliedert sich grundsätzlich<sup>2</sup> wie folgt:

1. Fach	75 Leistungspunkte
(davon Bachelorarbeit:	6 Leistungspunkte)
2. Fach	70 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	15 Leistungspunkte
Primarstufenspezifischer Bereich	20 Leistungspunkte
	<hr/>
	180 Leistungspunkte

<sup>2</sup> Geringe Abweichungen der LP-Anzahl sind aufgrund der Spezifik der Künstlerischen Ausbildung möglich.

(4) Das Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich grundsätzlich<sup>2</sup> wie folgt:

1. Fach	25 Leistungspunkte
2. Fach	25 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	30 Leistungspunkte
Praktikum	20 Leistungspunkte
Masterarbeit	20 Leistungspunkte
	<hr/>
	120 Leistungspunkte

(5) Das Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe gliedert sich grundsätzlich<sup>2</sup> wie folgt:

1. Fach	20 Leistungspunkte
Primarstufenspezifischer Bereich	10 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	25 Leistungspunkte
Praktikum	20 Leistungspunkte
Masterarbeit	15 Leistungspunkte <sup>3</sup>
	<hr/>
	90 Leistungspunkte

### § 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Darin werden Grundlagen und ausgewiesene Kompetenzen in musikpraktischen, musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Bereichen gelegt und entwickelt.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt für das Lehramt Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen drei und für das Lehramt an Gymnasien im Fach Musik vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit. Das Masterstudium umfasst Module die der weiteren Vertiefung und Verknüpfung musikpraktischer, musikwissenschaftlicher und musikpädagogischer Fachkompetenzen dienen.

(3) Die Inhalte der Module bauen vielfach aufeinander auf. Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Eine Orientierungshilfe gibt der Studienverlaufsplan.

(4) Die Einschreibevoraussetzungen für einzelne Modulveranstaltungen müssen erfüllt sein. Bei der individuellen Studienplanung bieten die/der Studienfachberaterin/ Studienfachberater und die/der Prüfungsausschussvorsitzende für die Lehrämter Musik Hilfe an.

### § 4 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Lehramtsstudiums richtet sich nach dem 1. Fach. Ist Musik das erste Fach verleiht die

Universität Potsdam durch die Humanwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Arts“ bzw. „Master of Arts“, abgekürzt als „B.A.“ bzw. „M.A.“.

### § 5 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit in verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

- *Vorlesungen (V)*,  
sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

- *Seminare (S)*,  
sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in den Ablauf einbezogen.

- *Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht (KE/KG)*,  
sie sind eigenständige Lehrveranstaltungen zur Erlangung einer notwendigen musikalisch-praktischen Qualifikation, die ein hohes Maß an Selbststudium erfordern.

- *Übungen (Ü)*,  
sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.

- *Praktika (P)*,  
sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und Kompetenzen für die Vermittlung von Musik in der Schule.

Im Künstlerischen Gruppenunterricht und bei ausgewählten Seminaren müssen die Gruppenstärken gemäß einer notwendigen Qualitätssicherung der Ausbildung und entsprechend der Größe der Unterrichtsräume begrenzt werden. In der Regel beträgt die Gruppenstärke beim Künstlerischen Gruppenunterricht je nach Fachspezifik 3-12 Studierende.

### § 6 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät wird für den Lehramtsstudiengang ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professoren bzw. Professorinnen oder Leiter von nicht durch Professoren vertretenen Fachabteilungen<sup>4</sup>, ein(e) akademische/r Mitarbeiter/in, und ein Student bzw. eine Studentin angehören.

<sup>4</sup> Sie werden durch das zuständige Gremium berufen.

<sup>3</sup> 20 Leistungspunkte bei einer Arbeit in experimentellen Fächern.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren seine(n) Vorsitzende(n) und dessen Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet im Zweifelsfalle zu Auslegungsfragen und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung,
2. die Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft).
3. die Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang,
4. die regelmäßige Berichterstattung an die Fakultät über die Erfahrungen mit dieser Ordnung und gegebenenfalls für Vorschläge zu ihrer Reform,
5. die Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter(in) übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem gesamten Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

## § 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der

Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht die Krankheit/Behinderung des/der Studierenden der Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Lehramtsstudiengang im Fach Musik an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

## § 9 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehören die folgenden Informationen:

- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(4) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (siehe § 10).

### § 10 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Belegarbeiten, künstlerische Leistungen, Prüfungsgesprächen u.ä. und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch Aushang oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(4) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(5) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Lehramtsstudiengang im Fach Musik angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfas-

sungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(6) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

(7) Die notwendigen Leistungserfassungsschritte innerhalb eines Moduls können im Falle einer als „nicht ausreichend“ (s. § 12) bewerteten Leistung nur zweimal wiederholt werden. Wird die zweite Wiederholung des Leistungserfassungsschrittes erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul des Bachelor/Masterstudiums, gilt damit die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden.

### § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens innerhalb der zweiten Woche und vor Beginn des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss bzw. die jeweilige Fachabteilung.

(2) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle, in der Regel der zuständigen Fachabteilung, mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tage des Eingangs oder der Einschreibung gültig.

(3) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel wird die Belegung von Lehrveranstaltungen durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne der üblichen Regeln und Beschlusslagen festgelegt.

### § 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

1 = sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 = gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 = befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)  
 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhaltes kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

### § 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des jeweiligen Lehramtsstudiums erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modul- bzw. Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung  
 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut  
 1,6 bis einschließlich 2,5: gut  
 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend  
 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zum jeweiligen Abschluss erforderliche Leistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Faches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(6) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der/die Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von dem/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

### § 14 Versäumnis, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder dem/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## II. Bachelorstudium

### § 15 Ziel des Bachelorstudiums

Der akademische Grad Bachelor of Arts im Lehramtsstudium im Fach Musik stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der/die Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse in der schulischen Musikvermittlung anzuwenden. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf berufsfeldbezogene wissenschaftliche und künstlerisch-praktische Grundlagen des Faches. Der Bachelorabschluss qualifiziert nicht für ein Lehramt.

## § 16 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium im Lehramt im Fach Musik an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis und das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG. Eine weitere Zugangsvoraussetzung ist das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung nach § 25 Abs. 5 BbgHG.

## § 17 Inhalt des Bachelorstudiums

(1) Für die Lehramtsstudiengänge im Fach Musik sind folgende Module zu belegen:

Bezeichnung	LP Gymn. 1. Fach	LP Gymn. 2. Fach	LP Sek. I/P. 1. Fach	LP Sek. I/P. 2. Fach
1 BM Musikwissenschaft I	11	8	8	6
2 VM Musikwissenschaft II	6	6	3	3
3 BM Einführung Musikdidaktik und Auswahlbereich Musikpädagogik	5	5	5	2
4 BM Musikmedien-Unterrichtsmedien	3	3	3	3
5 BM Vermitteln- de Pädagogische Praxis*	9	6	6	6
6 BM Musiktheo- retische Grundauf- bildung	6	4,5	6	4,5
7 BM Schulprak- tisches Musizieren I	6	4,5	4,5	4,5
8 VM Tonsatz I	3	1,5	1,5	3
9 BM Ensemble- leitung/-praxis	9	9	9	7
10 BM Künstleri- sches Instrumen- talfach	6	6	6	6
11 BM Gesang	6	6	6	6
12 BM Künstle- risch- schulpraktisches Akkordinstrument	6	6	6	6
13 BM Elementa- re Musikpädagogik	6	4	6	4
14 VM Wissen- schaftlich- Künstlerisches Projekt	7	./.	./.	./.
				16 AM 3
				17 AM 3
				20 AM 3

\* Berufsfeldbezogenes Fachmodul  
(BM=Basismodul, VM=Vertiefungsmodul, AM=Aufbaumodul)

## § 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird in der Regel im ersten Fach im letzten Semester geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat über das Prüfungsamt rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit ihrer Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(5) Die Bachelorarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

## § 19 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 17 Abs. 1 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 sowie der Nachweis über eine Lehrveranstaltung Sprecherziehung erbracht wurden.

## III. Masterstudium

### § 20 Ziel des Masterstudiums

Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums für das Lehramt an Gymnasien, sowie in der Sekundarstufe I und Primarstufe im Fach Musik in einem auf dem Bachelorstudium aufbauenden Studiengang. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Bereiche und Methoden des Faches Musik umfassend überblickt und umfangreiche Kompetenzen zur Vermittlung von Musik in der Schule besitzt. In der Masterarbeit soll nachgewiesen werden, ob der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen einer Spezialisierung die hinreichende Bearbeitung eines Forschungsschwerpunkts leisten kann. Der Masterabschluss qualifiziert für ein Lehramt.

### § 21 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Bachelorabschluss im Sinne dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholauflagen zulassen.

(3) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

### § 22 Inhalt des Masterstudiums

Für die Lehramtsstudiengänge im Fach Musik sind folgende Module zu belegen:

Bezeichnung	LP Gymn. 1. Fach	LP Gymn. 2. Fach	LP Sek. I/P. 1. Fach
15 AM Musikvermittlung in der Schule*	3	3	3
16 AM Musikwissenschaft III	5	5	3
17 AM Vertiefung Musikpädagogik/Musikdidaktik	5	5	3
18 AM Schulpraktisches Musizieren II	3	3	3
19 AM Tonsatz II	3	3	3
20 AM Künstlerisches Hauptinstrument	6	6	4,5

\* Berufsfeldbezogenes Fachmodul  
(BM=Basismodul, VM=Vertiefungsmodul, AM=Aufbaumodul).

### § 23 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach, der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt 4 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand sollen innerhalb der festgelegten Frist von vier Monaten zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit ihrer Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(5) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsaus-

schluss auf Antrag der/des Kandidaten und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Abschlussarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(8) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss ein thematisch erweitertes Kolloquium in den beiden wissenschaftlichen Disziplinen Musikpädagogik und Musikwissenschaft an. Die Bewertung der Leistung im Kolloquium geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

#### § 24 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 22 Abs. 1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 4 bzw. 5 erbracht wurden.

### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 25 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studienausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren

Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

#### § 26 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsbachelor- oder -masterstudiengang Musik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Musik vom 13. Juli 1995 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsstudiengang Musik befindet, kann die Zwischenprüfung längstens bis zum 31. März 2007 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

#### § 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2006/2007 treten für die Studierenden des Lehramtsstudienganges Musik die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Musik an der Universität Potsdam vom 13. Juli 1995, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek Nr. 9/98, S. 152), außer Kraft.

## Anlage 1: Modulbeschreibungen

### Bachelorstudium Lehramter Musik

1 Basismodul Musikwissenschaft I		( 1 BM MUWI I )
Leistungspunkte/SWS: LG 1. Fach: 11 LP (3. und 4. Sem. 6 benotet); LG 2. Fach 8 LP (3. und 4. Sem. 5 LP benotet), LSIP 1. Fach: 8 LP (3. und 4. Sem. 5 LP benotet); LSIP 2. Fach: 6 LP (3. Sem. 3 LP benotet) LG 1. Fach: 8 SWS, LG 2. Fach: 6 SWS; LSIP 1. Fach: 6 SWS; LSIP 2. Fach: 4 SWS		
Veranstaltungsformen: Vorlesung/Seminar		
Inhalte/Ziele 1. Einführungsveranstaltung (Seminar, 2 SWS) 2. 2 Veranstaltungen aus „Musikgeschichte im Überblick“ I-IV (Vorlesung, je 2 SWS) 3. 1 Seminar zu Themen aus folgenden Bereichen (2 SWS) a) bis 1800 b) 19. Jahrhundert c) 20./21. Jahrhundert d) Jazz/Pop/Musikethnologie e) Musikpsychologie/Musiksoziologie Die Lernziele sind: Fachliche Grundkenntnisse, Grundlagen der Erarbeitung und Präsentation musikwissenschaftlicher Themen in Wort und Schrift.		
Prüfungen/Leistungsnachweise: - grundsätzlich regelmäßige Teilnahme und Diskussionsbeteiligung - bei Veranstaltungen in Seminarform mündlicher Vortrag - bei Benotung eine schriftliche Hausarbeit - Abschluss der Vorlesung benotete Klausur (90 Minuten)		
Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus einer einfachen Gewichtung der benoteten LP und der Klausur ergibt.		
Voraussetzungen:	Keine	
Bemerkungen:	Dieses Seminar kann erst nach dem Absolvieren der Einführungsveranstaltung belegt werden. Sie wird turnusmäßig im WS angeboten.	

2 Vertiefungsmodul Musikwissenschaft II		( 2 VM MUWI II )
Leistungspunkte/SWS: LG 1. und 2. Fach: 6 LP (6. Sem. 3 LP benotet); LSIP 1. und 2. Fach: 3 LP (4. oder 5. Sem. 3 LP benotet) LG 1. und 2. Fach: 4 SWS, LSIP 1. und 2. Fach: 2 SWS		
Veranstaltungsformen: Vorlesung/Seminar/Kolloquium		
Inhalte/Ziele 1. 1 Veranstaltung aus „Musikgeschichte im Überblick“ I-IV (komplementär zu den in BM 1 gewählten Veranstaltungen, Vorlesung 2 SWS) 2. 1 Seminar zu vertiefenden Themen aus folgenden Bereichen (komplementär zu den in BM 1 gewählten Veranstaltungen, je 2 SWS) a) bis 1800 b) 19. Jahrhundert c) 20./21. Jahrhundert d) Jazz/Pop/Musikethnologie e) Musikpsychologie/Musiksoziologie Die Lernziele sind: Erweiterte Fachkenntnis, selbständige Erarbeitung und Präsentation musikwissenschaftlicher Themen in Wort und Schrift.		
Prüfungen/Leistungsnachweise: - grundsätzlich regelmäßige Teilnahme und Diskussionsbeteiligung - bei Veranstaltungen in Seminarform mündlicher Vortrag - bei Benotung eine schriftliche Hausarbeit - Abschluss der Vorlesung benotete Klausur (90 Minuten)		
Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus einer einfachen Gewichtung der benoteten LP und der Klausur ergibt.		
Voraussetzungen:	1 BM	

<b>3 Basismodul Einführung in die Musikdidaktik und Auswahlbereich Musikpädagogik</b>	<b>( 3 BM EMD / ABMP )</b>
Leistungspunkte/SWS: LG 1. und 2. Fach, LSIP 1. Fach: 5 LP(1. Sem., 3. oder 4. Sem. 5 LP benotet); LSIP 2. Fach: 2 LP (1. Sem. 2 LP benotet) LG 1. und 2. Fach, LSIP 1. Fach: 4 SWS; LSIP 2. Fach: 2 SWS	
Veranstaltungsformen: Vorlesung/Seminar/Übung	
<b>Inhalte/Ziele</b> Die Musikdidaktik wird im Einführungsseminar schulstufenspezifisch als Lehr- und Forschungsdisziplin vorgestellt. Dazu werden Ziele, Inhalte und Aufgaben des Musikunterrichts und der Musikpädagogik in historischer und aktueller Dimension bearbeitet sowie das Spannungsverhältnis von Lernen und Lehren erprobt und reflektiert. Die Studierenden üben im Seminar selbst Lehrfunktionen in angemessenem Umfang aus. Im Auswahlbereich Musikpädagogik bilden ausgewählte Positionen des Faches und verschiedene theoretische Reflexionen zum vielseitigen Umgang mit Musik den inhaltlichen Rahmen. Wissenschaftstheoretische Fragestellungen der Musikvermittlung werden erörtert und in ausgewählten Praxisfeldern umgesetzt.	
<b>Prüfungen/Leistungsnachweise:</b> Einführungsseminar: - ein Seminarbeitrag in Form einer musikalischen Interaktion oder eines Referats oder eines Tests (benotet)	
Auswahlbereich Musikpädagogik: - Seminarbeitrag oder selbständiger vorbereiteter Kolloquiumsbeitrag oder schriftliche Belegarbeit (benotet)	
Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP aus dem Einführungsseminar und aus dem Auswahlbereich Musikpädagogik ergibt.	

<b>4 Basismodul Musikmedien-Unterrichtsmedien</b>	<b>( 4 BM MUME )</b>
Leistungspunkte/SWS: LG 1. und 2. Fach, LSIP 1. und 2. Fach: 3 LP(5. Sem. 3 LP benotet) LG 1. und 2. Fach, LSIP 1. und 2. Fach: 2 SWS	
Veranstaltungsformen: Vorlesung/Seminar/Übung	
<b>Inhalte/Ziele</b> Ziel ist der Erwerb einer auf Musik und auf ihre Vermittlung bezogenen Medienkompetenz durch die Studierenden. Innerhalb der Lehrveranstaltungen werden ausgewählte Aspekte des Umgangs mit Medien in Medienproduktion und Musikunterricht theoretisch erörtert und in unterrichtsrelevanten Modellen erprobt. Eine Weiterführung kann im Vertiefungsbereich Musikpädagogik/Musikdidaktik oder in dem Projektmodul erfolgen. Zur Einführung in die Arbeit mit Musikmedien und zur Ausbildung notwendiger apparativer Fähigkeiten werden Tutorien angeboten.	
<b>Prüfungen/Leistungsnachweise:</b> - eine selbständige Bearbeitung einer medien-spezifischen musikdidaktischen Aufgabe oder ein Referat oder schriftliche Belegarbeit oder Medienprodukt (benotet) - Nachweis apparativer Fähigkeiten im Umgang mit Neuen Medien	
<b>Abschluss:</b> Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP ergibt.	
Voraussetzungen:	3 BM



<b>7 Basismodul Schulpraktisches Musizieren/Klavier I</b>		<b>( 7 BM SCHUPRA / KI 1 )</b>	
Leistungspunkte/SWS: LG 1. Fach: 6 LP (5. und 6. Sem. 3 LP benotet); LG 2. Fach, LSIP 1. Fach und 2. Fach: 4,5 LP (5. Sem. 1,5 LP benotet) LG und LSIP 1. Fach: 4 SWS; LG und LSIP 2. Fach: 3 SWS			
Veranstaltungsformen: Übung			
Inhalte/Ziele Ein Aufbaukurs über zwei Semester beinhaltet die Teildisziplinen Liedspiel, Liedbegleitspiel, Partiturspiel, Generalbass, Transpositionübungen und Liedspiel/Liedbegleitspiel über zwei Semester, dient der Intensivierung der im Aufbaukurs erlernten Fähigkeiten. Die Lehrveranstaltungen werden im Partnerunterricht mit je 2 Studierenden angeboten.			
Prüfung/Leistungsnachweise: - 2 benotete Vorspiele Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich in einfacher Gewichtung der benoteten LP der Vorspiele ergibt.			
Voraussetzungen:		6 BM	

<b>8 Vertiefungsmodul Tonsatz I</b>		<b>( 8 VM TS I )</b>	
Leistungspunkte/SWS: LG 1. Fach und LSIP 2. Fach: 3 LP (6. Sem. 1,5 LP benotet); LG 2. Fach und LSIP 1. Fach: 1,5 LP (5. Sem. 1,5 LP benotet) LG 1. Fach und LSIP 2. Fach: 2 SWS; LG 2. Fach und LSIP 1. Fach: 1 SWS			
Veranstaltungsformen: Vorlesung/Übung			
Inhalte/Ziele Instrumentenkunde findet als Vorlesung statt und ist obligatorisch. Ebenso obligatorisch ist die Ausbildung in den Satztechniken homophoner/polyphoner Chorsatz. Die Ausbildung wird als Gruppenunterricht gestaltet.			
Prüfungen/Leistungsnachweise: - 1 Klausur Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP der Klausur ergibt.			
Voraussetzungen:		6 BM	

<b>9 Basismodul Ensembleleitung/-praxis</b>		<b>( 9 BM EL / EP )</b>	
Leistungspunkte/SWS: LG 1. und 2. Fach; LSIP 1. Fach: 9 LP (5. Sem. 3 LP benotet), LSIP 2. Fach: 7 LP (5. Sem. 3 LP benotet), LG 1. und 2. Fach, LSIP 1. Fach: 6 SWS, LSIP 2. Fach: 4 SWS			
Veranstaltungsformen: Künstlerischer Gruppenunterricht			
Inhalte/Ziele Das Modul vermittelt die Grundlagen der Dirigiertechnik speziell für den Klassen- und Chorgesang sowie die Leitung verschiedener musikalischer Ensembles in der Schule. Dabei finden die Themenfelder Partiturspiel, Blattsingen, Probenmethodik und chorische Stimmbildung Berücksichtigung. Nach Schulstufen differenziert werden Hinweise zum Aufbau eines Schulchores bzw. anderer musikalischer Ensembles sowie die Erarbeitung von künstlerischen Konzeptionen und ihre Umsetzungsmöglichkeiten erörtert. Das Modul setzt sich folgendermaßen zusammen: -Einführung in die Chor- und Ensembleleitung 1 SWS (Pflicht), -Chor- und Ensemblepraxis 3 SWS (Wahlpflicht) - Chorleitung - Chor der Universität Potsdam - Orchester der Universität Potsdam - Gruppenmusizieren in verschiedenen Genres und Stilrichtungen -Vorbereitung des Abschlussdirigats in Form von Dirigiergruppen 2 SWS (Pflicht)			
Prüfungen/Leistungsnachweise - regelmäßige Teilnahme - Einstudierung und Dirigat eines drei- bis vierstimmigen Chorsatzes (benotet) Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP ergibt.			

<b>10 Basismodul Künstlerisches Instrumentalfach</b>	<b>( 10 BM KÜIFA )</b>
<b>Leistungspunkte/SWS:</b> LG 1. und 2. Fach, LSIP 1. Fach und 2. Fach: 6 LP (2. und 4. Sem. je 1,5 LP benotet) LG 1. und 2. Fach, LISP 1. und 2. Fach: 4 SWS davon: Künstlerischer Einzelunterricht 3 SWS (Pflicht) Künstlerische Ergänzungsangebote 1 SWS (Wahlpflicht)	
<b>Veranstaltungsformen:</b> Künstlerischer Einzelunterricht	
<b>Inhalte/Ziele</b> Das „Künstlerische Instrumentalfach“ soll bei allen musizierpraktischen Anforderungen künftiger Lehrtätigkeit einsatzbereit zur Verfügung stehen. Aufbauend auf der zur Eignungsprüfung nachgewiesenen soliden Vorbildung ermöglicht der Einzelunterricht jedem Studierenden, die individuellen Fertigkeiten so zu vervollkommen, dass Musikwerke selbständig erarbeitet, durchdrungen und in eigener Interpretation aufgeführt werden können. Unterrichtsinhalte sind die Vervollkommnung der instrumentalspezifischen technischen Grundlagen entsprechend der individuellen Konstitution, die Erarbeitung von Literatur möglichst vielseitiger Stilistik und Genre sowie die Arbeit an interpretatorischen Merkmalen wie dynamische Differenzierung, Deutlichkeit, Phrasierung und Artikulation, organische Gliederung, Agogik, bewusste Tempogestaltung, Impulsivität, Souveränität. 1 SWS kann durch künstlerische Ergänzungsangebote belegt werden.	
<b>Prüfungen/Leistungsnachweise:</b> - kontinuierliche Unterrichts- und Übungsarbeit - unbenotete LP: ein Auftritt im Musizierabend des IfMM - benotete Leistungspunkte: als Prüfungsvorspiel	
<b>Abschluss:</b> Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP aus dem 2. Semester und der doppelten Gewichtung der benoteten LP beim Prüfungsvorspiel ergibt.	

<b>11 Basismodul Gesang</b>	<b>( 11 BM GE )</b>
<b>Leistungspunkte/SWS:</b> LG 1. und 2. Fach, LSIP 1. und 2. Fach: 6 LP (3. und 5. Sem. je 1,5 LP benotet) LG 1. und 2. Fach, LSIP 1. und 2. Fach: 4 SWS	
<b>Veranstaltungsformen:</b> Künstlerischer Einzelunterricht	
<b>Inhalte/Ziele</b> Aufbauend auf dem individuellen stimmlichen Leistungsvermögen erlernen die Studierenden nach den Prinzipien der klassischen Stimmbildung grundlegende Fertigkeiten zum richtigen Gebrauch der Singstimme als Kommunikationsmittel sowie als künstlerisches Instrument. Darüber hinaus werden sie mit den Entwicklungsprinzipien der Kinder- und Jugendstimme vertraut gemacht und zu einer verantwortungsbewussten stimmbildnerischen Arbeit befähigt. Hauptlernziel ist Praxistauglichkeit der erlernten sängerischen Fertigkeiten. Dazu gehören der Aufbau einer tragfähigen, belastbaren Stimme, die eine effiziente Koordination von Sprechen und Singen ermöglicht. Typische stimmliche Einsatzsituation wie Lehrervortrag, eigenständige Liederarbeitung, selbstbegleitetes Singen sowie Stimmgebrauch in der chorischen Arbeit stehen dazu im Mittelpunkt der Ausbildung. Nach Individualität des Studierenden erfolgt der Aufbau eines schulpraxisorientierten Liedrepertoires in werkadäquater Interpretation.	
<b>Prüfungen/Leistungsnachweise:</b> - wöchentliche Unterrichts- und Übungsarbeit. - je Semester ein Vorsingen in der Gesangsklasse. - benotete Leistungspunkte: nach dem 2. Semester sowie nach Abschlussvorsingen	
<b>Abschluss:</b> Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP des Abschlussvorsingens ergibt.	

<b>12 Basismodul Künstlerisch-schulpraktisches Akkordinstrument</b>		<b>( 12 BM KÜPRAAK )</b>
<b>Leistungspunkte/SWS:</b> LG 1. Fach und 2. Fach, LSIP 1. Fach und 2. Fach: 6 LP (2. Sem. und 4. Sem. je 1,5 LP benotet) LG 1. Fach und 2. Fach, LSIP 1. Fach und 2. Fach: 4 SWS davon: Künstlerischer Einzelunterricht 2 SWS (Pflicht) Künstlerische Ergänzungsangebote 2 SWS (Wahlpflicht)		
<b>Veranstaltungsformen:</b> Künstlerischer Einzelunterricht/ Künstlerischer Gruppenunterricht		
<b>Inhalte/Ziele</b> Das künstlerisch-schulpraktische Akkordinstrument soll die Basis für die vielseitigen Anforderungen künftiger Lehr-tätigkeit wesentlich verbreitern. Im Einzelunterricht erhält jeder Studierende die Möglichkeit, auf Vorkenntnissen aufbauend den Umgang mit Akkordinstrumenten so weit zu erlernen, dass auf einer belastbaren technischen Grundlage vielfältige musizierpraktische und probenmethodische Anforderungen selbständig bewältigt werden können. Der Unterricht findet immer im Kontext möglicher Anforderungen aus der Schulpraxis statt. 2 SWS können durch künstle-rische Ergänzungsangebote belegt werden.		
<b>Prüfungen/Leistungsnachweise:</b> - wöchentliche Unterrichts- und Übungsarbeit. - unbenotete Leistungsnachweise: ein Auftritt im Klassenvorspiel oder im Musizierabend des IfMM - benotete Leistungspunkte: als Prüfungsvorspiel <b>Abschluss:</b> Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP aus dem 2. Semester und der doppelten Gewichtung der benoteten LP beim Prüfungsvorspiel ergibt.		
<b>Voraussetzungen:</b>	Die künstlerischen Fächer Gesang und Klavier sind Pflichtfächer im Lehramt Mu-sik. Wenn Klavier oder Gesang bereits als künstlerisches Hauptinstrument belegt sind, wird als künstlerisch-schulpraktisches Akkordinstrument das Fach Gitarre belegt.	

<b>13 Basismodul Elementare Musikpädagogik</b>		<b>( 13 BM EMP )</b>
<b>Leistungspunkte/SWS:</b> LG und LSIP 1. Fach: 6 LP (2. Sem. 3 LP benotet); LG und LSIP 2. Fach: 4 LP (2. Sem. 3 LP benotet) LG/LSIP 1. Fach: 4 SWS; LG/LSIP 2. Fach: 3 SWS		
<b>Veranstaltungsformen:</b> Seminar/Künstlerischer Gruppenunterricht		
<b>Inhalte/Ziele</b> Im Mittelpunkt des Moduls steht die künstlerisch-pädagogische Auseinandersetzung mit Arbeitsweisen und Grund-prinzipien der EMP. Die Reflexion angewandter Vermittlungstechniken bezieht sich auf die Spezifik musikalischen Lernens in der Regelschule. Unter Berücksichtigung der Ausdrucksebenen Stimme, Sprache, Bewegung und Instrumentalspiel widmen sich die Lehrveranstaltungen besonders dem Umgang mit körperbezogenen Phänomenen. Neben der persönlichen Erfahrungs-erweiterung werden das selbstgesteuerte Experimentieren, die Improvisation sowie die gestalterische Formung und Strukturierung in das Zentrum der Ausbildung gestellt.		
<b>Prüfungen/Leistungsnachweise:</b> - regelmäßige und aktive Teilnahme - dem Lehrveranstaltungsangebot entsprechende Prüfungsleistungen (z.B. Vorspiel, Kolloquium, Präsentation von künstlerischen Gestaltungsergebnissen)		
<b>Abschluss:</b> Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP ergibt.		

<b>14 Vertiefungsmodul Wissenschaftlich-Künstlerisches Projekt</b>	<b>( 14 VM WIKÜPRO )</b>
Leistungspunkte/SWS: LG 1. Fach: 7 LP (6. Sem. 4 LP benotet) LG 1. Fach: 4 SWS	
Veranstaltungsformen: Seminar / Übung / Künstlerischer Gruppenunterricht	
<b>Inhalte/Ziele</b> Verschiedene Lehrgebiete des Instituts bieten Projekte an, die mit ihren musikalischen, musikalisch - szenischen oder auch medien-spezifischen Inhalten schulbezogen ausgerichtet sind. Mit der Zielsetzung, die Studierenden auf Projekte in der Schule vorzubereiten, werden künstlerische, didaktische, konzeptionelle und organisatorische Fähigkeiten integriert. Die Projektangebote sind fächerübergreifend ausgerichtet und werden im jeweils aktuellen Lehrveranstaltungsangebot umfassend beschrieben.	
<b>Prüfungen/Leistungsnachweise:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitarbeit beim Erarbeiten einer Probenkonzeption</li> <li>- selbständige Bearbeitung in der Arbeits- und Probenphase</li> <li>- Präsentation bzw. Aufführung des Projektergebnisses (benotet)</li> <li>- Reflexion des Projekts in einem Kolloquium</li> </ul>	
Abschluss: Es wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP ergibt.	

**Nur für LSIP 2. Fach:**

<b>16 Aufbaumodul Musikwissenschaft III</b>	<b>( 16 AM MUWI III )</b>
Leistungspunkte/SWS: LSIP 2. Fach: 3 LP (6. Sem. 3 LP benotet) LSIP 2. Fach: 2 SWS	
Veranstaltungsformen: Seminar /Kolloquium	
<b>Inhalte/Ziele</b> 2 Seminare bzw. 1 Seminar und 1 Kolloquium zu vertiefenden Themen aus folgenden Bereichen (komplementär zu den in Modul 1 und 2 ausgewählten Veranstaltungen, 4 SWS): <ol style="list-style-type: none"> <li>a. bis 1800</li> <li>b. 19. Jahrhundert</li> <li>c. 20./21. Jahrhundert</li> <li>d. Jazz/Pop/Musikethnologie</li> <li>e. Musikpsychologie/Musiksoziologie</li> </ol> Die Lernziele sind: Vertiefte Fachkenntnis, selbständige Erarbeitung und Präsentation musikwissenschaftlicher Themen in Wort und Schrift.	
<b>Prüfungen/Leistungsnachweise:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitarbeit beim Erarbeiten einer Konzeption und der Realisierung eines Projekts</li> <li>- Präsentation und Reflexion des Projektes</li> <li>- regelmäßige Teilnahme, Diskussionsbeteiligung</li> <li>- mündlicher Vortrag und schriftliche Hausarbeit (bei Benotung)</li> </ul>	
<b>Abschluss:</b> Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP ergibt.	
Voraussetzungen:	1 BM, 2 VM

<b>17 Aufbaumodul</b>		<b>( 17 AM VMPMD )</b>	
<b>Vertiefung Musikpädagogik/ Musikdidaktik</b>			
Leistungspunkte/SWS:			
LSIP 2. Fach: 3 LP (6. Sem. 3 LP benotet)			
LSIP 2. Fach: 2 SWS			
Veranstaltungsformen: Vorlesung/Seminar /Kolloquium			
Pflicht: 1 Hauptseminar			
Inhalte/Ziele			
Grundlagentheoretische Positionen der Musikpädagogik, aktuelle Fragen musikalischer Bildung, ausgewählte vokal- und instrumentaldidaktische Fragestellungen, sowie Aspekte musikpädagogischer Forschung bilden den inhaltlichen Rahmen des Moduls. Dabei werden wissenschaftstheoretische Fragen im Zusammenhang mit Praxisfeldern des Musikunterrichts reflektiert und erprobt.			
Prüfungen/Leistungsnachweise:			
- eine schriftliche Belegarbeit (benotet)			
Abschluss:			
Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP ergibt.			
Voraussetzungen:		3 BM, 4 BM, 5 BM	

<b>20 Aufbaumodul</b>		<b>( 20 AM KÜHI )</b>	
<b>Künstlerisches Hauptinstrument</b>			
Leistungspunkte/SWS:			
LSIP 2. Fach: 3 LP (5. Sem. 1,5 LP benotet)			
LSIP 2. Fach: 2 SWS davon:			
Künstlerischer Einzelunterricht		1 SWS (Pflicht)	
Künstlerische Ergänzungsangebote		1 SWS (Wahlpflicht)	
Veranstaltungsformen: Künstlerischer Einzelunterricht/ Künstlerischer Gruppenunterricht			
Inhalte/Ziele			
Aufbauend auf den Studienergebnissen vom „Künstlerischen Instrumentalfach“ oder „Gesang“ setzt das „Künstlerische Hauptinstrument“ individuelle Schwerpunkte sowohl bei der Literatúrauswahl als auch bei der Ausrichtung auf solistische-, kammermusikalische-, oder schöpferisch gestaltende Ziele. Wichtig ist, dass bei der künstlerischen Arbeit zunehmend Selbständigkeit erlangt wird. Öffentliche Auftritte werden in jedem Semester erwartet. Unterrichtsinhalte sind die Erarbeitung von Literatur möglichst vielseitiger Stilistik und Genre und die Verfeinerung der Arbeit an interpretatorischen Merkmalen. Erwartet wird der Bezug zu Kenntnissen und Erfahrungen aus Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikpädagogik bei der Begründung und Entwicklung von Arbeitsergebnissen und Werkinterpretationen. 1 SWS kann durch künstlerische Ergänzungsangebote wie Kammermusik, Blattspiel, Aufführungspraxis belegt werden.			
Prüfungen/Leistungsnachweise:			
- kontinuierliche Unterrichts- und Übungsarbeit.			
- unbenotete Leistungsnachweise: pro Semester ein Auftritt im Musizierabend des IFMM			
- benotete Leistungspunkte: als Prüfungsvorspiel			
Abschluss:			
Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP ergibt.			
Voraussetzungen:		10 BM, 11 BM	

Masterstudium Lehramt Musik

15 Aufbaumodul Musikvermittlung in der Schule (Berufsfeldbezogenes Fachmodul)	( 15 AM MUVERS )
Leistungspunkte/SWS: LG 1. und 2. Fach, LSIP 1. Fach: 3 LP (2. Sem. 3 LP benotet) LG 1. und 2. Fach, LSIP 1. Fach: 2 SWS	
Veranstaltungsformen: Vorlesung/Seminar/Übung	
Inhalte/Ziele Ziel ist der Erwerb einer auf Musik und auf ihre Vermittlung bezogenen Kompetenz ausgewählter Gegenstandsbereiche durch die Studierenden. Innerhalb der Lehrveranstaltungen, die in engem Bezug zum Praktikum stehen, werden ausgewählte Themenbereiche z.B. Aspekte des Umgangs mit Medien in Musikproduktion und Musikunterricht theoretisch erörtert und in unterrichtsrelevanten Modellen erprobt. Eine Weiterführung kann im Vertiefungsbereich Musikpädagogik/ Musikdidaktik erfolgen.	
Prüfungen/Leistungsnachweise: - eine selbständige Bearbeitung einer musikdidaktischen Aufgabenstellung - ein Referat oder eine schriftliche Belegarbeit oder Medienprodukt (benotet)	
Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP ergibt.	
Voraussetzungen:	3 BM, 4 BM, 5 BM

16 Aufbaumodul Musikwissenschaft III	( 16 AM MUWI III )
Leistungspunkte/SWS: LG 1. und 2. Fach: 5 LP (3. Sem. 3 LP benotet); LSIP 1. Fach: 3 LP (1. Sem. 3 LP benotet) LG 1. und 2. Fach: 4 SWS; LSIP 1. Fach: 2 SWS	
Veranstaltungsformen: Seminar /Kolloquium	
Inhalte/Ziele 2 Seminare bzw. 1 Seminar und 1 Kolloquium zu vertiefenden Themen aus folgenden Bereichen (komplementär zu den in Modul 1 und 2 ausgewählten Veranstaltungen, 4 SWS): a. bis 1800 b. 19. Jahrhundert c. 20./21. Jahrhundert d. Jazz/Pop/Musikethnologie e. Musikpsychologie/Musiksoziologie Die Lernziele sind: Vertiefte Fachkenntnis, selbständige Erarbeitung und Präsentation musikwissenschaftlicher Themen in Wort und Schrift.	
Prüfungen/Leistungsnachweise: - Mitarbeit beim Erarbeiten einer Konzeption und der Realisierung eines Projekts - Präsentation und Reflexion des Projektes - regelmäßige Teilnahme, Diskussionsbeteiligung - mündlicher Vortrag und schriftliche Hausarbeit (bei Benotung)	
Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP ergibt.	
Voraussetzungen:	1 BM, 2 VM

<b>17 Aufbaumodul</b>		<b>( 17 AM VMPMD )</b>	
<b>Vertiefung Musikpädagogik/ Musikdidaktik</b>			
Leistungspunkte/SWS: LG 1. und 2. Fach: 5 LP (3. Sem. 3 LP benotet); LSIP 1. Fach: 3 LP (1. Sem. 3 LP benotet) LG 1. und 2. Fach: 4 SWS/LSIP 1. Fach: 2 SWS			
Veranstaltungsformen: Vorlesung/Seminar /Kolloquium Pflicht: 1 Hauptseminar, Wahlpflicht: 2 SWS Vorlesung/Übung/Kolloquium/ Hauptseminar			
Inhalte/Ziele Grundlagentheoretische Positionen der Musikpädagogik, aktuelle Fragen musikalischer Bildung, ausgewählte vokal- und instrumentaldidaktische Fragestellungen, sowie Aspekte musikpädagogischer Forschung bilden den inhaltlichen Rahmen des Moduls. Dabei werden wissenschaftstheoretische Fragen im Zusammenhang mit Praxisfeldern des Musikunterrichts reflektiert und erprobt.			
Prüfungen/Leistungsnachweise: - Seminarbeitrag oder selbständig vorbereiteter Kolloquiumsbeitrag in jedem Seminar - eine schriftliche Belegarbeit (benotet)			
Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP ergibt.			
Voraussetzungen:		3 BM, 4 BM, 5 BM	

<b>18 Aufbaumodul</b>		<b>( 18 AM SCHUPRA / KL II )</b>	
<b>Schulpraktisches Musizieren/Klavier II</b>			
Leistungspunkte/SWS: LG 1. und 2. Fach und LSIP 1. Fach: 3 LP (3. Sem. 1,5 benotet) LG 1. und 2. Fach und LSIP 1. Fach: 2 SWS			
Veranstaltungsformen: Übung			
Inhalte/Ziele Ein Kurs über zwei Semester widmet sich neben dem Liedspiel und Liedbegleitspiel verstärkt der Populärmusik, durch Improvisation und dem Jazz. Durch systematische Koordinierung all dieser Teilgebiete sollen sich Fähigkeiten und Fertigkeiten komplex und in hoher Effektivität, gemäß den Erfordernissen der Unterrichtspraxis, entwickeln.			
Prüfungen: - 1 benotetes Vorspiel			
Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung des benoteten Abschlussvorspiels ergibt.			

<b>19 Aufbaumodul Tonsatz II</b>		<b>( 19 AM TS II )</b>	
Leistungspunkte/SWS: LG 1. und 2. Fach und LSIP 1. Fach: 3 LP (3. oder 4. Sem. 1,5 LP benotet) LG 1. und 2. Fach und LSIP 1. Fach: 2 SWS			
Veranstaltungsformen: Übung			
Inhalte/Ziele Obligatorisch ist die Ausbildung in Formenlehre/Instrumentierung. Wahlweise obligatorische Angebote sind Komposition, Kontrapunkt, Werkbetrachtung im zeitgenössischen Tonsatz, Pop/Jazzarrangement unter Einbeziehung neuer Medien. Ziel ist es, die Studierenden mit dem Wesen, der Bedeutung und den Beziehungen der Töne, Klänge und Strukturen zueinander bekannt zu machen, ihnen dadurch analytische Betrachtungen zu ermöglichen und ihnen handwerkliche Grundlagen für die verschiedensten Satztechniken zu geben, insofern sie für den musikerzieherischen Bereich von Bedeutung sind.			
Prüfungen: - 1 Klausur aus dem wahlweise obligat. Bereich			
Abschluss: Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP der Klausur ergibt.			

<b>20 Aufbaumodul Künstlerisches Hauptinstrument</b>		<b>( 20 AM KÜHI )</b>	
<b>Leistungspunkte/SWS:</b> LG 1. Fach und 2. Fach : 6 LP (1. Sem. und 4. Sem. je 1,5 LP benotet); LSIP 1. Fach: 4,5 LP (1. Sem. und 3. Sem. je 1,5 LP benotet); LG 1. Fach und 2. Fach: 4 SWS davon: Künstlerischer Einzelunterricht            2 SWS (Pflicht ) Künstlerische Ergänzungsangebote        2 SWS (Wahlpflicht) LSIP1. Fach: 3 SWS davon: Künstlerischer Einzelunterricht            2 SWS (Pflicht) Künstlerische Ergänzungsangebote        1 SWS (Wahlpflicht)			
<b>Veranstaltungsformen: Künstlerischer Einzelunterricht/ Künstlerischer Gruppenunterricht</b>			
<b>Inhalte/Ziele</b> Aufbauend auf den Studienergebnissen vom „Künstlerisches Instrumentalfach“ oder „Gesang“ setzt das „Künstlerische Hauptinstrument“ individuelle Schwerpunkte sowohl bei der Literatúrauswahl als auch bei der Ausrichtung auf solistische-, kammermusikalische-, oder schöpferisch gestaltende Ziele. Wichtig ist, dass bei der künstlerischen Arbeit zunehmend Selbständigkeit erlangt wird. Öffentliche Auftritte werden in jedem Semester erwartet. Unterrichtsinhalte sind die Erarbeitung von Literatur möglichst vielseitiger Stilistik und Genre und die Verfeinerung der Arbeit an interpretatorischen Merkmalen. Erwartet wird der Bezug zu Kenntnissen und Erfahrungen aus Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikpädagogik bei der Begründung und Entwicklung von Arbeitsergebnissen und Werkinterpretationen. 2 SWS bzw. 1 SWS können durch künstlerische Ergänzungsangebote wie Kammermusik, Blattspiel, Aufführungspraxis belegt werden.			
<b>Prüfungen/Leistungsnachweise:</b> - kontinuierliche Unterrichts- und Übungsarbeit. - unbenotete Leistungsnachweise: pro Semester ein Auftritt im Musizierabend des IfMM - benotete Leistungspunkte: als Prüfungsvorspiel <b>Abschluss:</b> Das Modul schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus der einfachen Gewichtung der benoteten LP und der doppelten Gewichtung der LP beim Prüfungsvorspiel ergibt.			
<b>Voraussetzungen:</b>		10 BM, 11 BM	

## Anlage 2: Komplexe Struktur BA/MA Lehramt Musik

### Makromodul Musikwissenschaft

Mikromodule:	1 Musikwissenschaft I
	2 Musikwissenschaft II
	16 Musikwissenschaft III

### Makromodul Musikpraxis

Mikromodule:	6 Musiktheoretische Grundausbildung
	7 Schulpraktisches Musizieren
	8 Tonsatz I
	9 Ensembleleitung/-praxis
	10 Künstlerisches Instrumentalfach
	11 Gesang
	12 Künstlerisch-schulpraktisches Akkordinstrument
	13 Elementare Musikpädagogik
	18 Schulpraktisches Musizieren II
	19 Tonsatz II
	20 Künstlerisches Hauptinstrument

### Makromodul Musikdidaktik und Musikpädagogik

Mikromodule:	3 Einführung Musikdidaktik und Auswahlbereich Musikpädagogik
	4 Musikmedien-Unterrichtsmedien
	5 Vermittelnde pädagogische Praxis (Berufsfeldbezogenes Fach- modul)
	15 Musikvermittlung in der Schule (Berufsfeldbezogenes Fach- modul)
	17 Vertiefung Musikpädagogik/Musikdidaktik

### Makromodul Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen

Mesomodul:	14 Wissenschaftlich-Künstlerisches Projekt
------------	--

(Mikromodule werden aus allen Fachbereichen angeboten)

### Anlage 3

Sehr geehrte Studierende,  
die Universität ist verpflichtet, das Lehrangebot so zu organisieren, dass Sie Ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren können. Der Ihnen hier vorgelegte Studienverlaufsplan gibt dazu eine Empfehlung ab, bezieht sich jedoch nur auf das jeweilige Fach. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sich Studienverlaufspläne in einem konkreten Studium kaum realisieren lassen, da die zeitlichen Rahmenbedingungen und Lehrveranstaltungsangebote, die durch das andere Fach und die Erziehungswissenschaft gesetzt werden, nicht vorab feststehen und daher in der Planung des jeweiligen Faches nicht berücksichtigt werden können. Im Übrigen können Sie selbstverständlich Ihr Studium auch individuell zusammenstellen, gehen damit aber erst recht das Risiko ein, die Regelstudienzeit eventuell zu überschreiten.

#### Studienverlaufspläne für das Lehramt Musik an Gymnasien und für die Sekundarstufe I und die Primarstufe, 1. und 2. Fach

##### Lehramt Gymnasium 1. Fach (Zwanzig Module, 78 SWS, 114 LP)

Bachelorstudium Module	1. Sem. SWS/LP	2. Sem. SWS/LP	3. Sem. SWS/LP	4. Sem. SWS/LP	5. Sem. SWS/LP	6. Sem. SWS/LP	SWS	LP
1 BM Musikwissenschaft I	2/2	2/3	2/3	2/3			8	11
2 VM Musikwissenschaft II					2/3	2/3	4	6
3 BM Einführung Musikdidaktik und Auswahlbereich Musikpädagogik	2/2		2/3				4	5
4 BM Musikmedien-Unterrichtsmedien					2/3		2	3
5 BM Vermittelnde Pädagogische Praxis		2/3	2/3	2/3			6	9
6 BM Musiktheoretische Grundausbildung	1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5			4	6
7 BM Schulpraktisches Musizieren I	½/0,5	½/1,0	½/0,5	½/1,0	1/1,5	1/1,5	4	6
8 VM Tonsatz I					1/1,5	1/1,5	2	3
9 BM Ensembleleitung/-praxis	1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5	2/3		6	9
10 BM Künstlerisches Instrumentalfach	1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5			4	6
11 BM Gesang		1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5		4	6
12 BM Künstlerisch-schulpraktisches Akkordinstrument		1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5		4	6
13 BM Elementare Musikpädagogik	2/3	2/3					4	6
14 VM Wissenschaftlich-Künstlerisches Projekt					2/3	2/4	4	7
						BA- Arbeit		(6)
SWS	9 ½	11 ½	11 ½	9 ½	12	6	60	////
LP	12	17,5	17	14,5	18	10	////	89

Masterstudium Module	1. Sem. SWS/LP	2. Sem. SWS/LP	3. Sem. SWS/LP	4. Sem. SWS/LP	SWS	LP
15 AM Musikvermittlung in der Schule		2/3			2	3
16 AM Musikwissenschaft III	2/2		2/3		4	5
17 AM Vertiefung Musikpädagogik/Musikdidaktik	2/2		2/3		4	5
18 AM Schulpraktisches Musizieren II	1/1,5		1/1,5		2	3
19 AM Tonsatz II			1/1,5	1/1,5	2	3
20 AM Künstlerisches Hauptinstrument	1/1,5		2/3	1/1,5	4	6
		Praktikum				(20)
				MA- Arbeit		(20)
SWS	6	2	8	2	18	///////
LP	7	3	12	3	///////	25

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte

### Lehramt Gymnasium 2. Fach (Neunzehn Module, 66 SWS, 94,5 LP)

Bachelorstudium Module	1. Sem. SWS/LP	2. Sem. SWS/LP	3. Sem. SWS/LP	4. Sem. SWS/LP	5. Sem. SWS/LP	6. Sem. SWS/LP	SWS	LP
1 BM Musikwissenschaft I		2/3	2/2	2/3			6	8
2 VM Musikwissenschaft II					2/3	2/3	4	6
3 BM Einführung Musikdidaktik und Auswahlbereich Musikpädagogik	2/2			2/3			4	5
4 BM Musikmedien- Unterrichtsmedien					2/3		2	3
5 BM Vermittelnde Pädagogische Praxis		2/3	2/3				4	6
6 BM Musiktheoretische Grundausbildung	1/1,5	1/1,5	1/1,5				3	4,5
7 BM Schulpraktisches Musizieren I	½ /0,5	½ /1,0	½ /0,5	½ /1,0	1/1,5		3	4,5
8 VM Tonsatz I					1/1,5		1	1,5
9 BM Ensembleleitung/-praxis	1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5	2/3		6	9
10 BM Künstlerisches Instrumental- fach	1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5			4	6
11 BM Gesang		1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5		4	6
12 BM Künstlerisch-schulpraktisches Akkordinstrument		1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5		4	6
13 BM Elementare Musikpädagogik	2/2	2/2					3	4
						BA-Arbeit		(6)
SWS	7 ½	11 ½	9 ½	8 ½	10	2	48	///////
LP	9	16,5	13	13	15	3	///////	69,5

Masterstudium Module	1. Sem. SWS/LP	2. Sem. SWS/LP	3. Sem. SWS/LP	4. Sem. SWS/LP	SWS	LP
15 AM Musikvermittlung in der Schule		2/3			2	3
16 AM Musikwissenschaft III	2/2		2/3		4	5
17 AM Vertiefung Musikpädagogik/Musikdidaktik	2/2		2/3		4	5
18 AM Schulpraktisches Musizieren II	1/1,5		1/1,5		2	3
19 AM Tonsatz II			1/1,5	1/1,5	2	3
20 AM Künstlerisches Hauptinstrument	1/1,5		2/3	1/1,5	4	6
		Praktikum				(20)
				MA-Arbeit		(20)
SWS	6	2	8	2	18	///
LP	7	3	12	3	///	25

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte

### Lehramt Sekundarstufe I und Primarstufe 1. Fach (Neunzehn Module, 61 SWS, 89,5 LP)

Bachelorstudium Module	1. Sem. SWS/LP	2. Sem. SWS/LP	3. Sem. SWS/LP	4. Sem. SWS/LP	5. Sem. SWS/LP	6. Sem. SWS/LP	SWS	LP
1 BM Musikwissenschaft I		2/3	2/2	2/3			6	8
2 VM Musikwissenschaft II					2/3		2	3
3 BM Einführung Musikdidaktik und Auswahlbereich Musikpädagogik	2/2			2/3			4	5
4 BM Musikmedien-Unterrichtsmedien					2/3		2	3
5 BM Vermittelnde Pädagogische Praxis		2/3	2/3				4	6
6 BM Musiktheoretische Grundausbildung	1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5			4	6
7 BM Schulpraktisches Musizieren I	½/0,5	½/1,0	½/0,5	½/1,0	1/1,5		3	4,5
8 VM Tonsatz I					1/1,5		1	1,5
9 BM Ensembleleitung/-praxis	1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5	2/3		6	9
10 BM Künstlerisches Instrumentalfach	1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5			4	6
11 BM Gesang		1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5		4	6
12 BM Künstlerisch-schulpraktisches Akkordinstrument		1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5		4	6
13 BM Elementare Musikpädagogik	2/3	2/3					4	6
						BA-Arbeit	///	(6)
SWS	7 ½	11 ½	9 ½	9 ½	10	4	48	///
LP	10	17,5	13	14,5	15		///	70

Masterstudium Module	1. Sem. SWS/LP	2. Sem. SWS/LP	3. Sem. SWS/LP	SWS	LP
15 AM Musikvermittlung in der Schule		2/3		2	3
16 AM Musikwissenschaft III	2/3			2	3
17 AM Vertiefung Musikpädagogik/Musikdidaktik	2/3			2	3
18 AM Schulpraktisches Musizieren II	1/1,5		1/1,5	2	3
19 AM Tonsatz II	1/1,5		1/1,5	2	3
20 AM Künstlerisches Hauptinstrument	2/3		1/1,5	3	4,5
		Praktikum			(20)
		MA-Arbeit			(20)
SWS	8	2	3	13	//////
LP	12	3	4,5	//////	19,5

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte

### Lehramt Sekundarstufe I und Primarstufe 2. Fach (Sechzehn Module, 48 SWS, 70 LP)

Bachelorstudium Module	1. Sem. SWS/LP	2. Sem. SWS/LP	3. Sem. SWS/LP	4. Sem. SWS/LP	5. Sem. SWS/LP	6. Sem. SWS/LP	SWS	LP
1 BM Musikwissenschaft I		2/3	2/3				4	6
2 VM Musikwissenschaft II				2/3			2	3
3 BM Einführung Musikdidaktik und Auswahlbereich Musikpädagogik	2/2						2	2
4 BM Musikmedien-Unterrichtsmedien					2/3		2	3
5 BM Vermittelnde Pädagogische Praxis		2/3	2/3				4	6
6 BM Musiktheoretische Grundausbildung	1/1,5	1/1,5	1/1,5				3	4,5
7 BM Schulpraktisches Musizieren I	½ /0,5	½ /1,0	½ /0,5	½ /1,0	1/1,5		3	4,5
8 VM Tonsatz I				1/1,5	1/1,5		2	3
9 BM Ensembleleitung/-praxis	1/1,5		1/1,5	1/1,0	2/3		5	7
10 BM Künstlerisches Instrumentalfach	1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5			4	6
11 BM Gesang		1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5		4	6
12 BM Künstlerisch-schulpraktisches Akkordinstrument		1/1,5	1/1,5	1/1,5	1/1,5		4	6
13 BM Elementare Musikpädagogik	1/1	2/3					3	4
16 AM Musikwissenschaft III						2/3	2	3
17 AM Vertiefung Musikpädagogik/Musikdidaktik						2/3	2	3
20 AM Künstlerisches Hauptinstrument				1/1,5	1/1,5		2	3
						BA-Arbeit	////	(6)
SWS	6 ½	9 ½	9 ½	8 ½	9	4	48	////
LP	8	16	14	12,5	13,5	6	////	70

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte